

Hygienekonzept für die Kulturkirche St. Jakobi für die Durchführung von Veranstaltungen nach der neuen Verordnung Justizministerium Mecklenburg – Vorpommern

**Die Verantwortlichen der Kulturkirche St. Jakobi setzen für die Durchführung gemäß der gestiegenen Hygieneanforderung folgende Maßnahmen zur um:**

1. die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen ist durchgängig gesichert. (Eine Probebestuhlung im Langschiff wurde durchgeführt)
2. ebenfalls ist für jeden Teilnehmer\*in ein Sitzplatz vorhanden
3. die gestiegenen hygienischen Anforderungen werden beachtet

Dazu gehört:

- Einlasskontrolle (jeweils nur eine Person) Abstandsmarkierungen
- Verhinderung von Schlangenbildung draußen durch Kontrolle und Abstandshinweisen (Aushänge)
- bereits am Einlass stehen Desinfektionsspender-/möglichkeiten zur Verfügung
- Mundschutz für alle Mitarbeiter\*innen. Ebenfalls erfolgt der Einlass für Gäste nur mit Mundschutz.
- Kartenverkauf an der Abendkasse mit entsprechender Schutzwand für die Mitarbeiter\*innen (Mundschutz und Handschuhe)
- Wegemarkierung für die Toilettennutzung (auch dort wird es eine Einlasskontrolle geben) Abstandsmarkierung und Wegemarkierung – Treppe links/Aufgang hoch und Treppe rechts/Abgang wieder runter (eine Begegnung beim Hoch- und runtergehen bei der Toilettennutzung kann somit verhindert werden)
- auf allen Toiletten sind Desinfektionsmittel, Seife und Einwegpapier-Handtücher vorhanden
- regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Toiletten und Räumlichkeiten sind sichergestellt (dazu gehören auch Treppen-Handläufe, Lichtschalter und Türklinken bzw. der Türen im Allg.)
- als Veranstalter gemäß § 8 Abs. 3 der Corona-Übergangs-LVO MV werden zudem alle anwesenden Personen/Gäste in einer Anwesenheitsliste während die dem Datenschutz entspricht erfasst (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer)
- als Veranstalter werden wir die TN- Liste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung unter Sicherheitsverschluss aufbewahren und auf Verlangen an die zuständige Gesundheitsbehörde, gemäß § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V vollständig herausgeben
- eine Maskenpflicht/Mundschutzpflicht für Gäste während der Veranstaltungen wird dringend empfohlen (während des Einlasses Pflicht)